

# **Satzung zur Änderung der Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Journalistik und Strategische Kommunikation“ an der Universität Passau**

**Vom 12. September 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Journalistik und Strategische Kommunikation“ an der Universität Passau vom 6. September 2017 (vABIUP S. 23) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Überschrift zu § 8 nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „und Bearbeitungszeit“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird der Passus „Journalistik und Strategische Kommunikation“ in Anführungszeichen gesetzt.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung haben Bildungsausländer und -ausländerinnen vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Leistungspunkten“ jeweils durch die Abkürzung „LP“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Abkürzung „VWL“ jeweils durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“, der Passus „Psychologie/MMI“ durch die Wörter „Psychologie mit dem Schwerpunkt Mensch-Maschine-Interaktion“ und die Wörter „Bild- und Kunstwissenschaft“ durch die Wörter „Kunstgeschichte und Bildwissenschaft“ ersetzt.
- c) In Satz 5 Halbsatz 1 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch die Abkürzung „LP“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch die Abkürzung „LP“ ersetzt.
- b) Absätze 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(2) Basismodulgruppe „Grundlagen“:

Lehr-form	Modulbezeichnung	Prüfungs-form	SWS	ECTS-LP
V+TU	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	Klausur	4	5
V	Computervermittelte Kommunikation	Klausur	2	5
V	Journalismus und PR in Gegenwart und Zukunft	Klausur	2	5
V	Kommunikatorforschung	Klausur	2	5
V	Internationale Kommunikation	Klausur	2	5
V	Strategische Kommunikation	Klausur	2	5
PS	Medien- und Presserecht	Klausur	2	5
<b>Insgesamt: sieben Module</b>			<b>16</b>	<b>35</b>

„(3) Basismodulgruppe „Methoden“:

Lehr-form	Modulbezeichnung	Prüfungs-form	SWS	ECTS-LP
V/WÜ	Statistik	Klausur oder Bericht	2	5
WÜ	Methoden 1 (Inhaltsanalyse und Beobachtung)	Portfolio	2	5
WÜ	Methoden 2 (Befragung und Experiment)	Portfolio	2	5
<b>Insgesamt: drei Module</b>			<b>6</b>	<b>15</b>

„(4) Basismodulgruppe „Praxis“:

Lehr-form	Modulbezeichnung	Prüfungs-form	SWS	ECTS-LP
WÜ	Crossmediale Darstellungsformen	Portfolio	4	5
WÜ	Crossmediale Recherche	Portfolio	4	5
<b>Insgesamt: zwei Module</b>			<b>8</b>	<b>10</b>

„(5) Prüfungsmodulgruppe „Theorie“:

Lehr-form	Modulbezeichnung	Prüfungs-form	SWS	ECTS-LP
PS	Medienökonomie	Portfolio	2	5
HS	Crossmedialität/Medienwandel	Portfolio	2	5
HS	Angewandte Kommunikationsforschung	Portfolio	2	5
V/HS	Wissenschaftskommunikation	Klausur oder Hausarbeit	2	5
PS	Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland	Klausur	2	5
<b>Insgesamt: fünf Module</b>			<b>10</b>	<b>25</b>

(6) Prüfungsmodulgruppe „Lehrredaktion und Transfer“:

Lehr-form	Modulbezeichnung	Prüfungs-form	SWS	ECTS-LP
WÜ	Praxis der Strategischen Kommunikation	Portfolio	2	5
WÜ	Lehrredaktion Print/Online/Bild	Portfolio	4	5
WÜ	Lehrredaktion Audio/Video	Portfolio	4	5
WÜ	Crossmediales Publizieren/Multichannel-Kampagne	Präsentation	4	10
<b>Insgesamt: vier Module</b>			<b>14</b>	<b>25</b>

..

- c) In Absatz 7 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch die Abkürzung „LP“ ersetzt.
5. In § 6 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „und Bearbeitungszeit“ angefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 findet § 1 Nummer 2 Buchstabe b keine Anwendung auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung immatrikuliert waren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 6. Februar 2019 und vom 26. Juni 2019 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 10. September 2019,

Az.: IV/5.I-10.3940/2019.

Passau, den 12. September 2019

UNIVERSITÄT PASSAU

Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 12. September 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. September 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12. September 2019.